

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet – „Reitanlage mit Zimmerei“ gemäß § 11 BauNVO

Das sonstige Sondergebiet „Reitanlage mit Zimmerei“ dient vorwiegend der Ausübung des Reitsports und der Pferdehaltung, dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zu Zwecken der Freizeitgestaltung und Erholung sowie dem Erholungs-aufenthalt in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienappartements, die der Reitanlage zugeordnet sind.

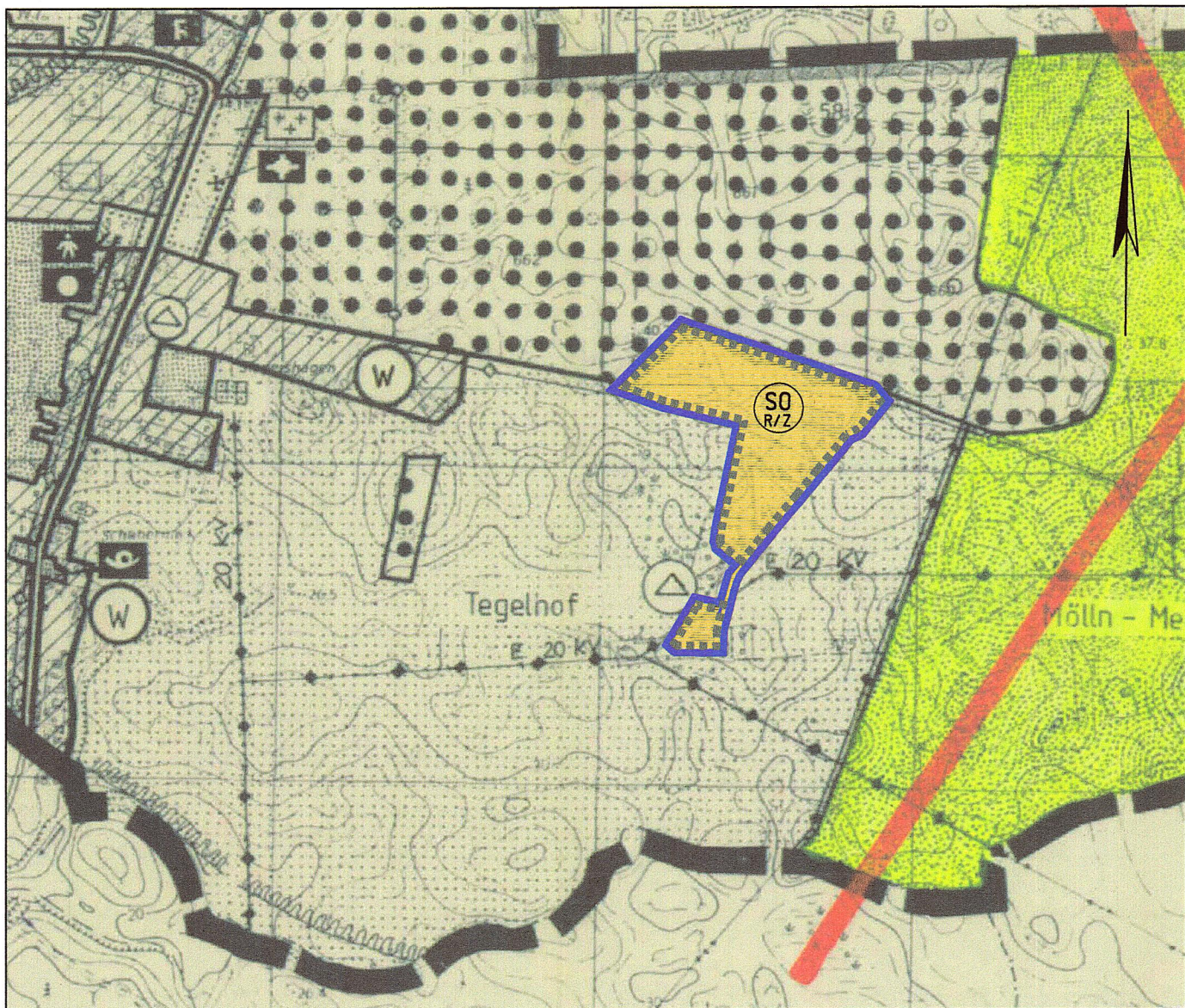
sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes



Verfahren zur
3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sehlen,
Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Ein Aufstellungsbeschluss wurde nicht gefasst. Die **Planungsanzeige** an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPlG am **05.05.2015** erfolgt.
2. Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 (1) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorwurfs des Plans bestehend aus Planzeichnung und der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht vom **26.05.2015 bis zum 26.06.2015** im Amt Bergen auf Rügen während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr durchgeführt worden. Die **öffentliche Auslegung** ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **11.05.2015 bis zum 26.05.2015** ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom **05.05.2015** über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans bestehend aus Planzeichnung und der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht vom **21.12.2015 bis zum 29.01.2016** im Amt Bergen auf Rügen während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr durchgeführt worden. Die **öffentliche Auslegung** ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **03.12.2015 bis zum 18.12.2015** ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom **07.12.2015** über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **14.06.2016** geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde mitgeteilt.
7. Die 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wurde am **14.06.2016** von der Gemeindevertretung **abschließend beschlossen**, die Begründung mit Umweltbericht wurde durch Beschluss gebilligt.

Sehlen, 22.09.16



Der Bürgermeister

8. Die 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wird hiermit **ausgefertigt**.

Sehlen, 22.09.16



Der Bürgermeister

9. Mit Ablauf der Genehmigungsfrist nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist die **3. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden** (Genehmigungsfiktion). Die Stelle, bei der die rechtswirksame 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 25.9.17 bis zum 10.10.17 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sehlen ist mit Ablauf des 09.10.17 wirksam geworden.

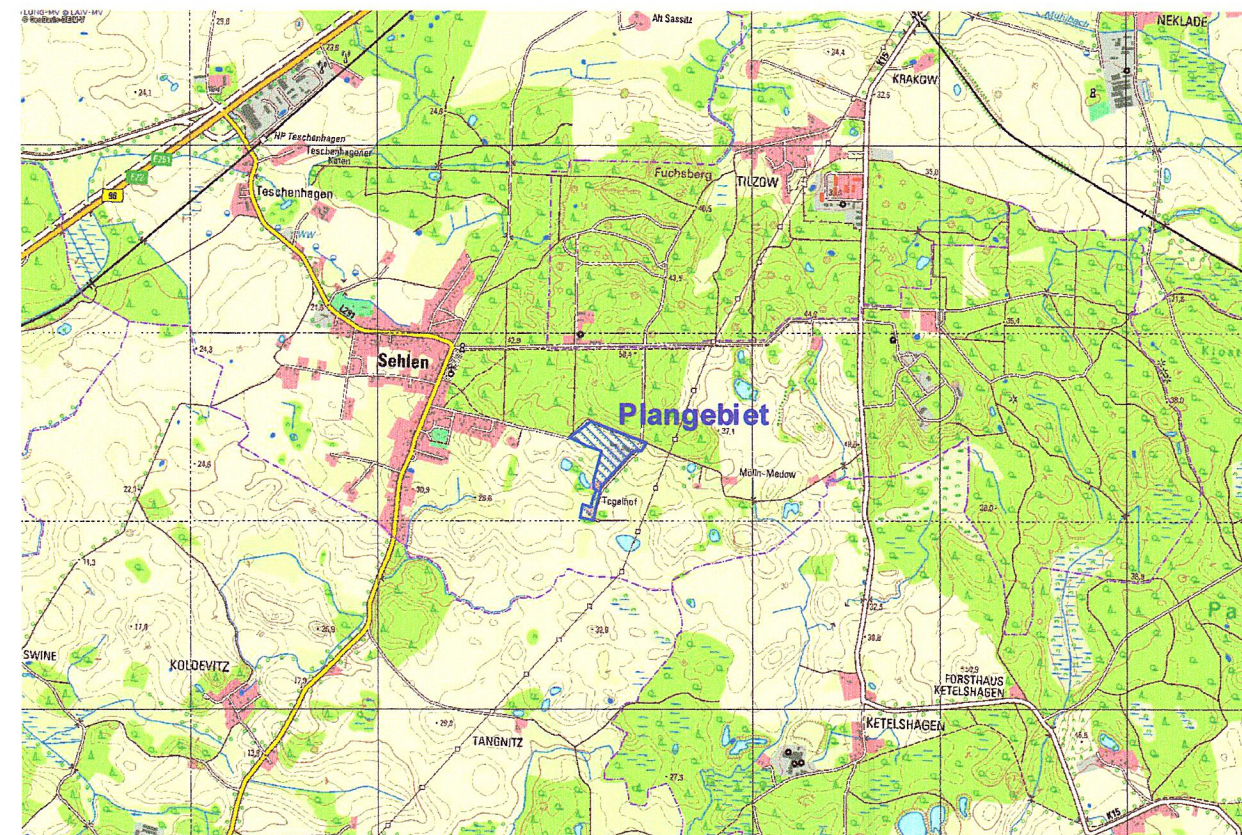
Sehlen,



Der Bürgermeister

3. Änderung des
fortgeltenden Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sehlen

abschließende Beschluss (Nr.) 68-11/16 vom 14.06.2016



© LUNG-MV, © LAiV-MV, © GeoBasis-DE/MV
Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/> (06.01.2015 - 17:37)

Bearbeitungsstand		Ausfertigung & Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB		 ARNO MILL ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR ALTES SCHULHAUS 1 · OT MÖLLN MEDOW · 18528 SEHLEN TEL. 03838 24137 · FAX 03838 250558 · INFO@VERMESSUNG-MILL.DE
		Endstand: Juni 2016		
Land	M-V	Bezugssystem Lage	ohne	
Kreis	Vorpommern - Rügen	Bezugssystem Höhe	ohne	
Gemeinde	Sehlen	Entwurfsvermessung	ohne	
Gemarkung	Möln Medow, Tegelhof	Planungsgrundlage	Flächennutzungsplan Sehlen	
Flur	1, 1	Maßstab	1 : 10000	
Flurstücke	verschiedene	Auftrags-Nr.	AM 2013.03	